

Schriftlicher Fall Staats- und Verwaltungsrecht

Sachverhalt

Der Militärflugplatz Unterbach liegt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde (EG) Meiringen. Das Flugplatzkommando trifft sich regelmässig mit einem Ausschuss der Anwohnerschaft und einer Delegation des Gemeinderats zur Aussprache, wobei in letzter Zeit vermehrt Spannungen auftraten. Nachdem es am 1. Mai 2012 während eines militärischen Ausbildungsdienstes zu einer Blockade des Schiessstands in Unterbach durch einen Anwohner gekommen war, lehnte das Flugplatzkommando eine Weiterführung der Gespräche im bisherigen Rahmen ab. In der Folge beschloss der Gemeinderat der EG Meiringen die «Einsetzung einer nichtständigen Kommission für die Einbringung der Anliegen der Bevölkerung Unterbach gegenüber dem Flugplatz» (Sitzung vom 5.11.2012). Der Gemeinderat lud zu einer Informationsveranstaltung am 28. November 2012 ein, an der die Bevölkerung die Möglichkeit hatte, Wahlvorschläge zur Besetzung der Kommission zu machen. Gemäss Einladung sollte die Kommission aus vier Personen aus Unterbach bestehen und die Kommissionsmitglieder sollten die verschiedenen Interessen der Bevölkerung von Unterbach widerspiegeln. Am 28. November 2012 wählten die Teilnehmenden der Informationsveranstaltung aus acht Kandidatinnen und Kandidaten sechs Personen aus, die sie dem Gemeinderat als Vertretung der Bevölkerung von Unterbach zur Wahl in die «Kommission Flugplatz» vorschlugen.

Am 17. Dezember 2012 bestellte der Gemeinderat die Mitglieder der Kommission mit vier der vorgeschlagenen Personen (C., D., E., F.) sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderats (A. und B.). Tags darauf beantragte ein Mitglied des Gemeinderats (per E-Mail), auf den Beschluss zurückzukommen, weil eine «vernünftige Zusammenarbeit mit dem Flugplatz» mit einer Kommission, die ausschliesslich aus Personen zusammengesetzt sei, die diesen ablehnten, nicht möglich sei. Der Gemeinderat verzichtete in der Folge darauf, die am 17. Dezember 2012 Gewählten zu informieren. An seiner Sitzung vom 14. Januar 2013 entsprach er sodann dem «Rückkommensantrag» und hob den Wahlentscheid vom 17. Dezember 2012 auf. Dieser Gemeinderatsbeschluss wurde nicht veröffentlicht.

Am 4. Februar 2013 fasste der Gemeinderat einen neuen Beschluss betreffend Regelung von Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nichtständigen «Kommission Flugplatz» (Ziff. 1), die Wahl von deren Mitgliedern (Ziff. 2), die Bestimmung der Vorsitzenden (Ziff. 3) und die Wahl der Sekretärin (Ziff. 4). Die Kommission sollte aus sechs Personen aus der Anwohnerschaft des Flugplatzes (vier Contra-Vertreter und zwei Pro-Vertreter) und zwei Gemeinderäten bestehen. Der Gemeinderat bestellte die Kommission, indem er neben jenen vier Personen, die er bereits am 17. Dezember 2012 berücksichtigt hatte, zusätzlich zwei in Unterbach wohnende Befürworter des Flugplatzes auswählte, obschon diese von den Teilnehmenden der Informationsveranstaltung vom 28. November 2012 nicht zur Wahl vorgeschlagen worden waren. Zudem entsandte er zwei andere Mitglieder des Gemeinderats in die Kommission als noch mit dem Beschluss vom 17. Dezember 2012.

Gegen die Zusammensetzung der Kommission und hinsichtlich der Wahl der Kommissionsmitglieder erhoben alle sechs am 17. Dezember 2012 gewählten Personen

(A. [Gemeinderatsmitglied], B. [Gemeinderatsmitglied], C., D., E., F) sowie eine Einwohnerin (G.) und ein Einwohner (H.) von Unterbach Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz. Sie rügten Folgendes: Aufgrund der Einladung des Gemeinderates zur Informationsveranstaltung vom 28. November 2012 hätten sie darauf vertrauen dürfen, dass vier an der Informationsveranstaltung vorgeschlagene Personen aus der Bevölkerung – und nicht sechs – Einsitz in die Kommission nehmen würden. Zudem sei ihr Vertrauen in den Wahlbeschluss vom 17. Dezember 2012 enttäuscht worden.

Am Donnerstag, 20. Juni 2013 wies die zuständige Rechtsmittelinstanz die Beschwerde ab. Gemäss Rechtsmittelbelehrung konnte der Entscheid innert 30 Tagen bei der Rechtsmittelinstanz angefochten werden.

Gegen diesen Entscheid vom 20. Juni 2013, der tags darauf den Entscheidadressaten eröffnet wurde, haben die Betroffenen am 19. Juli 2013 gemeinsam Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz erhoben. Sie stellen folgende Rechtsbegehren:

«1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und der Entscheid der Vorinstanz vom 20. Juni 2013 sowie der Beschluss des Gemeinderates von Meiringen vom 14. Januar 2013 seien aufzuheben.

2. Der Einsetzungsbeschluss des Gemeinderates vom 5. November 2012, wonach eine nichtständige Kommission Flugplatz mit vier Mitgliedern aus der Bevölkerung von Unterbach und zwei Mitgliedern aus dem Gemeinderat für die Dauer von zwei Jahren gebildet werden soll, sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2012, mit welchem A., B., C, D., E. und F. als Mitglieder der Kommission Flugplatz gewählt worden sind, seien zu bestätigen.

3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid sind dem Beschwerdegegner und der Vorinstanz aufzuerlegen.

4. Den Beschwerdeführern ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.»

Die EG Meiringen und die Vorinstanz beantragen die Abweisung der Beschwerde.

Aufgabe

Verfassen Sie den Entscheid der zuständigen Rechtsmittelinstanz (Entscheiddatum: 10 Februar 2014). Für den Sachverhalt und die Prozessgeschichte kann auf das Aufgabenblatt verwiesen werden.

Zeit

6 Stunden

Hilfsmittel

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Auszug aus dem Organisationsreglement vom 8. Juni 2006 der Einwohnergemeinde Meiringen (OgR 06): Art. 28
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)